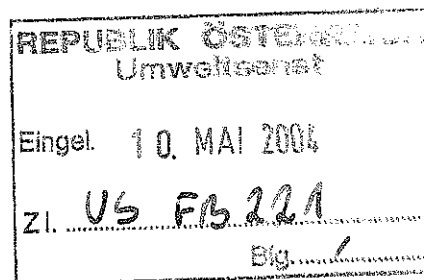




5. Mai 2004

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,  
Hinterstoder; Erweiterung des  
Schigebietes Hinterstoder;  
Einzelfallprüfung nach dem UVP-G 2000;  
- Bescheid**



## Feststellungsbescheid

Auf Grund des Antrages der Hinterstoder – Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder vom 28.11.2003, auf Durchführung eines Einzelfallprüfungsverfahrens und nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht von der Oö. Landesregierung nachstehender

## Spruch

Nach Durchführung einer Einzelfallprüfung wird festgestellt, dass durch die Erweiterung des bestehenden Schigebietes Hinterstoder durch das Vorhaben am Nordabhang von der Hutterer Höß (*Seehöhe 1853 m*) zum rechtsufrigen Talboden der Steyr im Bereich der Ortschaft Hinterstoder nach Maßgabe des Projektes „Erweiterung Schigebiet Hinterstoder, Einreichung Feststellungsantrag“, bestehend aus

- Allgemeines
- Merkmale des Vorhabens
- Grundlagen
- Maßnahmen der letzten 5 bzw. 10 Jahre
- Beschreibung des geplanten Vorhabens
- Relevanzanalyse
- Störfall, Stilllegung und Nachsorge
- Zusammenfassende Stellungnahme
- Grund Inanspruchnahme/Rodung
- Planliche Beilagen

mit **keinen** erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl.Nr. 697/1993 idgF BGBl. I Nr. 50/2002) zu rechnen ist und für das gegenständliche Änderungsvorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) durchzuführen ist.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 3 Abs. 1 bis 7, 3a Abs. 1 bis 6 iVm Anhang 1 Z 12, Anhang Z 21 sowie Anhang 1 Z 46 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl.Nr. 697/1993 idgF BGBl. I Nr. 50/2002

#### **Begründung:**

##### **Zu Spruchteil I:**

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG plant die Erweiterung des Schigebietes Hinterstoder durch insgesamt 6 verschiedene Maßnahmen am Nordabhang von der Hutterer Höß (Seehöhe 1853 m) zum rechtsufrigen Talboden der Steyr im Bereich der Ortschaft Hinterstoder.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Errichtung einer neuen Weltcupabfahrt von den Hutterer Böden bis ins Tal
- Errichtung einer FIS-Slalomstrecke oberhalb der Hutterer Böden
- Errichtung eines 4er Sessellifts vom Parkplatz Hinterstoder zum Sturmkogel
- Ausbau der Beschneiungsanlage mit einem Speicherteich und Schneileitungen für die neuen Abfahrten und Ergänzungen des bestehenden Systems
- Erweiterung Parkplatz Jaidhaus

Die Vergrößerung des Schigebietes beträgt ca. 18,3 ha, die Gesamtsumme der allerdings nicht zusammenhängenden Rodungsflächen betragen ca. 14,2 ha. Die GröÙte der beantragten Rodungsflächen beträgt ca. 11,1 ha (Weltcup piste).

Als Ausgleich zur Erweiterung des Schigebiets Hinterstoder-HöÙ wird das steyraufwärts gelegene Bärenalm-Schigebiet mit einer Pistenfläche von rd. 30 ha, einem Sessellift und zwei Schleppliften aufgelassen und die Flächen der Natur zurückgegeben.

Die Grundlagen hinsichtlich Standortgeologie, Hydrogeologie und Hydrologie sowie Vegetation Wald, Verkehr, schutzwürdige Gebiete, Maßnahmen der letzten 5 bzw. 10 Jahre sowie die Beschreibung der geplanten Vorhaben inkl. Beschneiungsanlage und sonstiger Infrastruktureinrichtungen sowie Ursachen für Umweltauswirkungen, Nutzung von Ressourcen, mögliche Schutzgüter und Schutzinteressen sind detailliert im technischen Bericht von Dipl.-Ing. Christof Gunz und Reibenwein – Forsthuber ZT GmbH (16.02.2004) enthalten.

Zusammenfassend wird aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes noch ergänzt: „das HöÙ-Schigebiet ist der Frequenz nach das größte Schigebiet Oberösterreichs. Eine ursprünglich geplante Erweiterung vom HöÙkogel Richtung Schafkogel wurde zurückgezogen (hiez u erfolgte eine negative Vorbegutachtung des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz).“

Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes werden Verbesserungsmaßnahmen innerhalb des erschlossenen Gesamt-Höbgebietes unterhalb des Höbkogels befürwortet. Erwähnt sei hier noch die Auffassung des Schigebietes Bärenalm im südlichen Teil der Gemeinde Hinterstoder, die eine Verkehrsberuhigung für das gesamte Tal im Winter bringt und erhebliche Flächen der Natur zurückgibt. Diese Tatsache wurde bei der detaillierten Bewertung berücksichtigt.

Entsprechend der Bewertung der Vorhabensmatrix, der Vorbelastungs- und Empfindlichkeitsmatrix sowie der Relevanzmatrix ergibt sich Folgendes:

Auf Grund der bereits bestehenden Schigebietserschließung mit Seilbahnen, Liften und Pisten sowie einer bestehenden Schneeanlage ist eine Grundbelastung des Gebietes bereits gegeben (Pistenfläche über 100 ha und ca. 25 km Länge). Auf Grund des Ausbaus der Pyhrnautobahn A9 wird dieses Schigebiet aus dem Nordbereich (Städte Linz, Wels, Steyr) wesentlich leichter erreichbar und somit ist mit einer Steigerung der Tagesbesucherzahl zu rechnen. Der erschlossene Bereich der Hutter-Höb beherbergt im Wesentlichen West- und Nordwest-Hänge, die unterhalb der Huttererböden großteils mit Fichtenforsten und Fichten-, Tannen- bzw. Buchenmischwäldern bestockt sind. Dieser Wald wird intensiv bewirtschaftet und beherbergt keine besonders schutzwürdigen Biotopflächen, soweit die Flächen durch die geplanten Pistenmaßnahmen berührt werden. Auch größere Gewässerbereiche werden nicht berührt. Auf Grund der geologischen Gegebenheiten treten Hangvernässungen auf, die eine gewisse Rutschneigung besitzen. Hinsichtlich der Vorbelastung und Empfindlichkeit treten keine bzw. nur geringe bzw. mäßige Beeinflussungen der Schutzgüter hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren durch die bestehenden Anlagen auf.

#### **Schutzgut Mensch:**

Da die Anlagen zum Großteil elektrisch betrieben werden, sind geringe und mäßige Beeinflussungen im Bereich Gesundheit, Wohlbefinden, Wohnen und Erholen nur bei den Wirkfaktoren Verkehr, Flächeninanspruchnahme, Abgas, Lärm, Beunruhigung und Lichtwirkung gegeben. Durch das Vorhaben werden diese Belastungen nicht wesentlich erhöht, sodass nur in den Bereichen Verkehr, Abgase und Beunruhigung auf Grund der Parkplatzlage mit geringfügigen bzw. mäßigen Verschlechterungen gerechnet werden muss, wobei die Gesamtsituation nur geringfügig verschlechtert wird, da auf Grund der Lage des Parkplatzes und der sonstigen Erweiterungsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe kaum jemand in höherem Ausmaß betroffen wird.

Durch den Wegfall des Durchzugsverkehrs zur Bärenalm verbessert sich die Gesamtsituation im Winter, während sie im Sommer weniger ins Gewicht fällt.

#### **Schutzgut Erholungsräume:**

Im Winter tritt im Höbbereich eine Verbesserung ein (mehr Angebot an Liften und Pisten). Im Bereich Bärenalm wird der Verlust der Alpin-Schierholung durch eine Qualitätsverbesserung (Lärm, Verkehr) für Langläufer und Winterwanderer wieder ausgeglichen.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:**

Hier tritt vor allem für die terrestrischen Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten auf Grund der Grundbelastungen eine mäßige Beeinträchtigung des Schutzgutes auf, die jedoch durch die geplanten Maßnahmen nicht wesentlich verschlechtert und im Bereich der Staub- und Lärmbelastung auf Grund der Schließung des Bärenalm-Schigebietes sogar verbessert wird, was vor allem im Ortsbereich von Hinterstoder und im südlichen Talschluss zum Tragen kommt.

Die aquatischen Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten sind nur geringfügig durch die Wasserentnahme aus der Steyr für die Beschneigungsanlagen, die sich im Wesentlichen nicht übermäßig ändert, gegeben (die Konsenswassermenge wird dabei hinsichtlich der Spitzenentnahme nicht verändert sondern betrifft den Entnahmezeitraum und erhöht sich im Jahresaufkommen). Hinsichtlich der Bodenwirkung und der Wirkung auf die Landwirtschaft ist eine als mäßig einzustufende Grundbelastung vorhanden, die durch die geplanten Vorhaben nicht wesentlich verschlechtert wird. In der Gesamtbetrachtung und der Zugrundelegung des enorm hohen Bewaldungsgrades im Gemeindegebiet von Hinterstoder ist eine zusätzliche Rodung von 18 ha Waldboden nur punktuell wirksam und in der Gesamtbilanz von untergeordneter Bedeutung.

Die Negativwirkung durch Bauarbeiten für Pisten und Beschneigungsteich werden durch pflegliche Bauweise, Einbindung in Landschaft, Humusierung, Begrünung, Vegetationsverpflanzung und dgl. teilweise kompensiert.

Die Flächeninanspruchnahme für den Beschneigungsteich ist lokal wirksam und in der Gesamtbetrachtung wenig relevant.

#### **Schutzgut Wasser:**

Im Bereich der Oberflächenwässer tritt durch die Pistenvergrößerung und der Erweiterung des Parkplatzes eine mäßige Verschlechterung ein, die jedoch in der Gesamtbilanz des Gemeindegebietes auf Grund der Auflassung des Bärenalm-Schigebietes in etwa wieder ausgeglichen wird, sodass auch hier keine wesentliche Verschlechterung in der Summe gegeben ist, obwohl im Lokalbereich für ausreichende Entwässerung und Versickerung der Oberflächenwässer zu sorgen ist, wie dies laut Projekt auch vorgesehen ist.

#### **Schutzgut Sach- und Kulturgüter:**

Durch die geplanten Maßnahmen ist keine Relevanz gegeben. Das Raumgefüge wird im vorderen Bereich des Talbodens und des Hößkogels geringfügig verschlechtert, jedoch durch die Kompensationsmaßnahmen – Auflassung Bärenalm – tritt hier eine positive Gesamtbilanz zu Tage.

#### **Schutzgut Luft, Klima:**

Die zum Teil mäßige Grundbelastung wird hier durch die zu erwartende Kapazitätssteigerung und Zunahme des Verkehrs zu einer mäßigen Verschlechterung hinsichtlich Luftgüte und Abgase führen. Dies wird jedoch durch den Wegfall der Bärenalm-Schigebiete zum Großteil wieder kompensiert. Im Bereich der Staubbelastung, vor allem im Ort Hinterstoder, tritt somit sogar eine Verbesserung der Verhältnisse auf.

#### **Schutzgut Landschaft:**

Auf Grund des hohen Bewaldungsgrades ist zwar eine mäßige Landschaftsbeeinträchtigung durch Zerschneidungseffekte gegeben, die jedoch durch die neuen Vorhaben nicht übermäßig vergrößert werden.

Auf Grund der entsprechenden Planung und der bereits beinhalteten Ausgleichsmaßnahmen tritt in Summe keine bzw. nur eine geringfügige Verschlechterung der Gesamtsituation auf.

Die Reihung erfolgte nicht gemäß der Beschreibung der geplanten Vorhaben im Projekt, sondern nach der Lage in den unterschiedlichen Hangbereichen. Die einzelnen Vorhaben werden in den Ausführungen zu den einzelnen Hangbereichen mitbehandelt.

### **Naturräumliche Situation:**

Topographie, Geologie und Boden, Waldsituation und Gewässernetz

Nach dem Relief ist der Nordabhang vom Hutterer Höß nach Hinterstoder vertikal deutlich in 3 Abschnitte (Ober-, Mittel- und Unterhang) gegliedert.

Da die Gegebenheiten in den einzelnen Hangabschnitten stark divergieren, werden die diesbezüglichen Sachverhalte für den jeweiligen Hangabschnitt zusammengefasst dargelegt.

#### *Oberhang (Steilabfall vom Hutterer Höß zu den Hutterer Böden):*

Dieser Oberhangbereich war ursprünglich großteils bewaldet. Inwieweit und in welchem Umfang auch eine Beweidung des Waldes im Rahmen der Alpwirtschaft auf den Hutterer Böden erfolgte ist, nicht bekannt. Markante Veränderungen in diesem Bereich sind jedenfalls nach 1953 eingetreten, wie sich aus der Darstellung der „Veränderung des Landschaftsbildes zwischen 1953 und 1999 im Bereich Hutterer Böden“ des Endberichtes der „Waldfunktionskartierung Hinterstoder“ ergibt. Diese Veränderungen gehen überwiegend auf den Wintertourismus zurück und haben im Wesentlichen zu Zerschneidungen des Waldes im westlichen Hangbereich und deutlich geringer im östlichen Bereich (Erlebnisabfahrt) geführt. Der mittlere Hangbereich wird nur ab Mittelhanglagen (oberer Schiweg) abwärts durch Schipisten beansprucht und lediglich von der schmalen Trasse der Aufstiegshilfe Höß-Express schräg durchschnitten.

Die aktuelle Bestockung besteht im unteren Bereich aus einem Fichten-Lärchen-Bestand, der knapp unterhalb des oberen Schiweges in einen Lärchen-Reinbestand übergeht. Dieser bereichsweise aufgelichtete Lärchenbestand nähert sich hinsichtlich des Alters der Terminalphase. Aufgelichtete Bereiche weisen bereits eine Lärchen-Naturverjüngung auf. Die aktuelle Bestockung kommt der natürlichen Waldgesellschaft, dem Fichten/Lärchen(Zirben)-Wald nahe. Der oberhalb des oberen Schiweges stockende Lärchenbestand hat besondere Lawinenschutzfunktion.

Der Untergrund besteht aus Hauptdolomit und norischen Dolomitbänken unter Braunlehmen bzw. Rendsina Böden unterschiedlicher Gründigkeit. Der Hang entwässert in die Hutterer Böden, eine breite, trogartige Quermulde im oberen Bereich dieses Nordhanges.

Im Bereich Hutterer Böden bestehen neben touristischen Objekten auch viele Häuser als Zweitwohnsitze. Diese sind überwiegend auf dem, die Hutterer Böden nach Norden abschließenden Geländerücken situiert.

Im Waldentwicklungsplan für den Bezirk Kirchdorf an der Krems sind dem Wald im Oberhangbereich die Wertziffernkombinationen 1.1.2 (mittlere Erholungsfunktion bis Höhe oberer Schiweg) und weiter bergwärts Richtung Hutterer Höß die Wertziffernkombinationen 3.1.2 (hohe Schutzfunktion) zugeordnet.

Im Gefahrenzonenplan von Hinterstoder liegt der Oberhang im blauen Vorbehaltsbereich für technische und forstlich-biologische Maßnahmen.

#### **FIS Slalom piste: (Flächenanspruch 1,91 ha, davon Wald 1,65 ha)**

Das Vorhaben ist in der Beschreibung der Erweiterung des Schigebietes (Punkt 5.1.3) ausführlich dargelegt. Es werden Waldflächen bis etwa Höhe Mittelhang beansprucht. Das Gelände ist zuerst mäßig steil (Bereich Hangfuß) und wird hangaufwärts zunehmend steil. Betroffen ist ein fichtendominiertes Altholz mit beigemischter Lärche. Unterhalb des oberen Schiweges geht dieser Bestand in einen Lärchenreinbestand über.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Verbreiterung der bestehenden Lärchenhangpiste um ca. 40 m nach Osten, wobei im unteren Bereich eine schmale Baumreihe praktisch als Trenngrün bestehen bleibt. Der Hang ist im Wesentlichen gleichförmig. Bisher wurden im Bereich oberhalb der Böden keine erhöhten, auf Rodungen zurückgehende Windwurfaktivitäten festgestellt. Allerdings wird der zwischen den Schipisten liegende Waldbestand - speziell im unteren Bereich - erheblich verschmälert.

*Mittelhang (von den Hutterer Böden abwärts bis etwa Höhe Fröstlgut):*

Dieser Mittelhangbereich ist vertikal im Wesentlichen durch die Steilstufe oberhalb der Fröstlalm, dem mäßig steilen Bereich um die Fröstlalm und der nach unten anschließenden Steilstufe des „Odertales“, einer markant ausgeprägten, ca. 200 m langen Längsmulde, gegliedert. Ansonsten ist im Beanspruchungsbereich die horizontale Hanggliederung nicht ausgeprägt.

Der Untergrund besteht aus Dachstein- und Plattenkalk unter unterschiedlich gründigen Braunlehmen. Die natürliche Waldgesellschaft dieses Bereiches ist der Fichten-Tannen-Buchenwald mit Beimischung diverser Laubgehölze. Mit Ausnahme der Fröstl- und Schränkenzieheralm sind diese Mittelhangbereiche zur Gänze bewaldet.

Die bereits angeführte Darstellung der Veränderung des Landschaftsbildes zeigt, dass der Wald des Mittelhangbereiches durch Verjüngungsflächen nach ausgesprochen flächigen Nutzungen vor 1953 durchsetzt ist. Diese Verjüngungsflächen sind nunmehr zu Stangenhölzern erwachsen.

Anthropogene Einflüsse (vor allem Forst- und Jagdwirtschaft mit überhöhten Schalenwildbeständen, Tourismusaktivitäten etc.) haben den Wald in diesem Mittelhangbereich sehr stark verändert. Es dominiert auf der Fläche eindeutig die Fichte, nur die Lärche hat bereichsweise einen höheren Anteil an der Bestockung. Laubhölzer sind lediglich beigemischt vorhanden. Hinsichtlich der Wuchsklassen dominieren die Alt- und Baumhölzer. Stangenhölzer, Dickungen und Jungwüchse sind eingestreut vorhanden.

Der gegenständige Nordhang von den Hutterer Böden nach Hinterstoder wird im relevanten Bereich von der Trasse der Forst/Mautstraße gequert und von der Einseilumlaufbahn (EUB) Hößbahn sowie von den bestehenden Pisten der Talabfahrt durchfahren.

Der Verbissdruck auf die Waldverjüngung ist zwar hinsichtlich der Baumarten unterschiedlich, generell aber erheblich zu hoch. Die natürliche Verjüngung der Tanne wird auf der Fläche durch Verbiss stark beeinträchtigt bis verhindert, die Laubholzverjüngung (Ahorn, Esche) erheblich beeinträchtigt. Lediglich die Verjüngung der Baumarten Fichte und Lärche ist bei entsprechenden Bedingungen forstlich weitgehend zufriedenstellend.

Der Wasserabfluss erfolgt nach Versickerung unterirdisch (keine wasserführenden Gräben vorhanden). Quellhorizonte liegen auf Höhe Fröstl- bzw. Sturmgut und entwässern in die bereits angeführten Gräben.

Im Waldentwicklungsplan für den Bezirk Kirchdorf/Krems ist dem Wald des Mittelhanges die Wertziffernkombination 1.1.1 zugeordnet.

**Weltcuppiste** (*durchschnittliche Breite 50 – 60 m, Flächenanspruch 11,7 ha, davon Wald 11,1 ha*):

Die Weltcuppiste zweigt knapp unterhalb der Hutterer Böden von der bestehenden Talabfahrt ab und durchfährt den gesamten Mittelhang bis zu ihrem Ende (Zielbereich), im oberen Teil der Jaidhauswiese auch den Unterhang.

Nach der Abzweigung führt die Trasse in nördlicher Richtung durch einen aufgelichteten Lärchenbestand (ehemalige Beweidung). Die aufgelichteten Bereiche sind flächig mit Lärchen verjüngt. Das Gelände ist mäßig steil. Vor der Querung der EUB-Hößbahn schwenkt die Trasse nach Nordwesten. Nach der Querung der EUB-Hößbahn wird der Westrand eines zur Verjüngung vorbereiteten aufgelichteten Fichten-Lärchen-Altholzes beansprucht. Die Trasse schwenkt in der Folge wieder Richtung Norden und führt durch eine vertikale, steile Geländemulde, die nach einer Nutzung mit einem Jungwuchs bestockt ist. Vor der ersten Querung der Forst/Mautstraße führt die Trasse wiederum durch steiles Gelände. Die Bestockung besteht aus einem fichten-dominierten, mittleren bis starken Stangenholz. Nach der Straßenquerung verflacht sich das Gelände Richtung Fröstlalm zunehmend.

Die Trasse führt durch mittleres Stangenholz, dem bis zur zweiten Querung der Forst/Mautstraße ein Bereich mit Jungwuchs bzw. teilweise bestehende Schipiste folgt. Nach der Straßenquerung schwenkt die Trasse auf einer mit einem Mischwald-Jungbestand bestockten Hangverflachung scharf nach Nordosten und wendet oberhalb des Odertales wiederum in nördliche Richtung, die sie bis zu ihrem Ende beibehält. Im Bereich Odertal führt die Trasse durch einen Jungbestand, an den nach Osten ein aufgelichtetes Altholz mit höherem Buchenanteil angrenzt.

Nach dem flachen Auslauf des Odertales (Grenze Mittel- zu Unterhang) geht das Gelände in einen mäßig steilen, breiten Rücken („Ochsenriedel“) zwischen dem Sturm- und dem Fröstlgraben über. Die Trasse führt durch aufgelichtete, ehemals beweidete Altholzreste und in der Folge bis zum Ende (Zielbereich) durch Stangenhölzer. Richtung der landwirtschaftlichen Flächen des Fröstlgutes (Osten) grenzen an die beweideten Altholzreste Fichten-Stangenhölzer.

Die häufig zitierten fichtenreichen Stangenhölzer haben auf einer erheblichen Fläche ein ungünstiges HD-Verhältnis (Durchforstungsrückstände).

#### *Unterhangbereich (Odertalauslauf bis Talboden):*

Durch die im Wald eingelagerten Grünlandflächen des Sturm- und Fröstlgutes ist eine entsprechend bessere Landschaftsstruktur (höherer Anteil von Waldrandlinien) gegeben. Der bewaldete und großteils mäßig steile „Ochsenriedel“ fällt steil zu den landwirtschaftlichen Flächen beiderseits des Jaidhausgrabens (Vorfluter des Sturm- und Fröstlgrabens) ab.

Der Untergrund besteht aus verschiedenen Formationen. Gosauschichten, Haselgebirge, Werfener Schiefer und Gutensteiner Kalk durchziehen in schmalen Streifen den Unterhangbereich. Der Boden ist tiefgründig, frisch bis wasserzünftig. Die Einhänge zu den angeführten Gräben sind rutschgefährdet.

Die natürliche Waldgesellschaft ist noch der Fichten-Tannen-Buchenwald mit Übergängen zu (grabenbegleitenden) Laubholzgesellschaften. Im Bereich ehemaliger Beweidung sind aufgelichtete Altholzreste vorhanden, ansonsten stockt Stangen/Baumholz.

Der Unterhang des Jaidhausrückens ist mit fichtendominierten Baumhölzern, Jungwuchsstreifen und bei Hinterstoder mit einer ausgehenden Fichtendickung bestockt. Diese Bereiche sind durch den Schiweg, der Erweiterung Piste Finale und der Trasse des Sesselliftes Finale betroffen.

Im Waldentwicklungsplan für den Bezirk Kirchdorf an der Krems ist dem Wald des Unterhanges die Wertziffernkombination 1.1.1 zugeordnet. Im Gefahrenzonenplan für Hinterstoder ist beiderseits des Jaidhausgrabens, aber auch des Sturm- und Fröstlgrabens eine rote Gefahrenzone ausgewiesen.

**Erweiterung Schipiste Finale** (*beanspruchte Fläche 1,91 ha, davon 1,65 ha Wald*):

Die Piste Finale wurde vor einigen Jahren zur Optimierung der Erreichbarkeit des Autostellplatzareals errichtet und soll nunmehr geringfügig nach Westen verbreitert sowie nach oben in den Bereich „Sturmkogel“ verlängert werden. Diese Verlängerung hängt auch mit der Errichtung des geplanten Sesselliftes Finale zusammen, dessen Bergstation im Bereich Sturmkogel vorgesehen ist. Durch die Verbreiterung im unteren Bereich wird eine ausgehende stammzahlreiche Fichtendickung und im Bereich Sturmkogel ein laubholzreicherer Mischwald betroffen.

**Sessellift Finale** (*Flächenanspruch 0,45 ha, davon Wald 0,3 ha*):

Der Sessellift Finale führt durch die angeführte stammzahlreiche Fichtendickung, quert die bestehende Talabfahrt und endet im Bereich Sturmkogel im angeführten Mischwaldbestand.

**Schiweg Weltcuppiste - Piste Finale** (*Flächenanspruch 0,75 ha, davon 0,45 ha Wald*):

Der Schiweg zweigt im unteren Bereich der Weltcuppiste ab und führt fallend Richtung Schipiste Finale. Nach der Abzweigung führt die Trasse des Schiweges in das Tal des Sturmgrabens und umfährt den sogenannten Jaidhausrücken im Unterhangbereich. Die Geländeverhältnisse sind mäßig steil bis steil. Die Planumbreite beträgt 6 m (Trassenbreite inkl. Böschungen ca. 10 m).

**Sonstige relevante Sachverhalte aus der forstlichen Raumordnung:**

Die Gemeinde Hinterstoder ist zu 44% bewaldet. Der Nordabhang vom Hutterer Höß ist mit Ausnahme der Almflächen und Schipisten im Böden- und Hößbereich, den im Mittelbereich eingelagerten Almen und Wintersporteinrichtungen sowie den Grünlandflächen im Unterhang (Fröstl- bzw. Sturmgut) zur Gänze bewaldet und weist eine deutlich höhere Bewaldung auf. Geschätzt wird diese mit ca. 70%.

**Forstwirtschaftliche Verhältnisse:**

Forstwirtschaftlich relevant sind vor allem die Waldflächen („Wirtschaftswald“) am Mittel- und Unterhang. Es handelt sich dabei um überwiegend gute bis sehr gute Bonitäten. Die Waldflächen sind durch Forststraßen erschlossen und bezogen auf den Wald von Hinterstoder überdurchschnittlich ertragsreich. Der Wald ist zur Gänze im Privatbesitz und wird nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen bewirtschaftet. Bereichsweise sind Durchforstungsrückstände vorhanden. Speziell in den oberen Mittelhanglagen ist generell eine erhöhte Gefährdung des Waldes durch Windeinwirkung gegeben.

**Jagdwirtschaft und Schalenwildhabitat:**

Im Raum Hinterstoder kommt Rot-, Gams- und Rehwild vor. Der Nordabhang von der Hutterer Höß nach Hinterstoder liegt großräumig gesehen zwischen dem Weißenbachtal im Westen und dem Rottal im Osten. Diese großräumige Betrachtung ist vor allem wegen der Biologie des Rotwildes notwendig. In den letzten Jahrzehnten hat der von dem Erweiterungsvorhaben des Schigebietes von Hinterstoder betroffene Bereich speziell für das Rotwild deutlich an Attraktivität verloren. Dies dürfte zum überwiegenden Teil auf die Beunruhigung des Gebietes (Mautstraße, Errichtung von Zweitwohnsitzen im Bereich Hutterer Böden, touristische Aktivitäten) zurückgehen.

Die Vorhaben betreffen die Eigenjagdgebiete Hutterer Böden (Jansenberger, Jagdgebietsfläche 342 ha, davon Wald ca. 85 ha) Schränkenzieheralm (Ullersperger'sche Forstverwaltung, Jagdgebietsfläche 340 ha, davon 320 ha Wald) und Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets von Hinterstoder (betroffene Fläche von geschätzt 350 ha).



#### Rotwild:

Vor der touristischen Erschließung des Hößgebietes und der Errichtung von zahlreichen Zweitwohnsitzen im Bereich der Hutterer Böden wurde erheblich mehr Rotwild in diesen Jagdgebieten erlegt.

Die Intensivierung des Tourismus, der Waldbewirtschaftung und die generell gesteigerte Frequentierung des Waldes (Schwammerlsucher etc.) hat die Attraktivität dieses Bereiches für das Rotwild stark beeinträchtigt und auch die Bejagung erschwert.

Das Rotwild durchwechselft zwar in der Vegetationsperiode diesen Bereich (saisonale Wanderbewegungen), steht aber nur selten längere Zeit ein. Während der Fütterungsperiode (Schneelage) steht das Rotwild bei den Fütterungen im Rotwildmassierungsgebiet Weißenbachtal bzw. bei der Fütterung im Bereich Schmiedleithnerreith (saisonale Rotwildkonzentrierung), sodass zu dieser Zeit der Bereich der Waldinanspruchnahme für die Weltcupspitze praktisch rotwildfrei ist.

#### Gamswild:

Das Gamswild kommt im Mittelhangbereich nur äußerst selten und etwas häufiger im Gebiet Schafkögel vor.

#### Rehwild:

Das Rehwild ist im Bereich dieses Nordabhanges eindeutig die dominante Schalenwildart.

Diese Ausführungen beruhen auf jagdstatistischen Daten, jahrzehntelanger Kenntnis der Situation durch den Sachverständigen und Berichten der Jägerschaft.

Weiters basieren die Ausführungen auf dem Technischen Bericht zur Erweiterung Schigebiet Hinterstoder vom 16.02.04, der sich am „Leitfaden UVP für Schigebiete für die Einzelfallprüfung“ orientiert, dem Endbericht der Waldfunktionskartierung Hinterstoder vom Zivilingenieurbüro Schabl & Partner OEG vom Dezember 2003, sowie der langjährigen Kenntnis der Situation und gewonnenen Erfahrungen des beigezogenen Amtssachverständigen.

Die geplanten Maßnahmen beim Vorhaben der Erweiterung Schigebiet Hinterstoder sind, wenn sie auch räumlich getrennt sind, hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die behandelten Schutzgüter - auch bei durchaus unterschiedlichen Gegebenheiten der Vorhabensbereiche und dem daraus resultierenden Wirkungsgrad - in ihrer Gesamtheit zu sehen.

Der Untersuchungsraum (Nordabhang vom Höß zur Ortschaft Hinterstoder) wurde in den letzten Jahrzehnten durch Maßnahmen unterschiedlicher Raumnutzer (Forst- und Jagdwirtschaft, Tourismus, Bereich Naherholung etc.) verändert.

So hat beispielsweise die Errichtung des Forststraßensystems Farnau zu einer gewissen horizontalen Zerschneidung des Mittelhanges geführt. Dadurch wurde der Zugang zum Wald entscheidend verbessert und größer flächige Kahlhiebe - speziell in Mittelhanglagen - konnten dadurch vermieden werden.

Der Wintertourismus hat den Untersuchungsraum durch Pistenbauten am meisten beeinflusst. Die Veränderung der Landbedeckung im Oberhangbereich geht überwiegend auf touristische Aktivitäten zurück. Auf diesen Bereich konzentrierten sich auch die Maßnahmen der vergangenen Jahre. Im Mittel- und Unterhangbereich liegen die Maßnahmen des Pistenbaues

und auch der Aufstiegshilfen schon längere Zeit zurück. Hier ist es in den letzten 10 Jahren nur zu bereichsweise wirksamen Veränderungen durch Adaptierungen bestehender Anlagen gekommen. Das berechtigt zu der fachlichen Ansicht, dass die Forst/Mautstraße sowie die bestehenden Wintersportanlagen des Mittel- und Unterhangbereiches bereits als zum Naturrauminventar gehörend angesehen werden können.

**Auswirkungen auf die Schutzgüter Waldboden, Oberflächenwasser hinsichtlich der in den Standortveränderungen zusammengefassten Wirkfaktoren:**

Das gegenständliche Vorhaben besteht zum allergrößten Teil aus Pistenbaumaßnahmen. Bei der Inanspruchnahme von Waldboden ist daher eine Stockrodung und damit Eingriffe in den Boden notwendig. Die beanspruchte Waldfläche beträgt - wenn auch grundsätzlich in unterschiedlichen Bereichen - zusammen immerhin ca. 14,2 ha. Dieser an sich nicht unbedeutende Waldflächenverlust ist im Zusammenhang mit dem hohen Waldanteil im Untersuchungsraum (geschätzte 70%) und der Verteilung über einen relativ großen Bereich zu sehen und deswegen als geringfügig bis mäßig einzustufen.

Durch die Rodungsmaßnahmen wird der Waldbodenaufbau und -zustand in den Pistenbereichen stark verändert. Die sorgfältige, auf möglichste Schonung des Bodens ausgerichtete Durchführung der Erdarbeiten, wie beispielsweise der schichtweise Abtrag des humosen Oberbodens, dessen gesonderte Lagerung und entsprechende Wiederaufbringung, können diese Auswirkungen zwar mindern, aber nicht verhindern. Jedenfalls ist durch diese Art der Rekultivierung und Begrünung mit standortgerechten heimischen Kräutern und Gräsern die Herstellung und Entwicklung einer funktional günstigen Bodenbedeckung möglich. Der Erfolg dieser Maßnahmen kann im Bereich des Schigebietes Hinterstoder nachgewiesen werden. Auch einer allfälligen Wiederbewaldung stehen die neu geschaffenen Bodenverhältnisse nicht entgegen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Pistenbauten der Bodenzustand verändert wird. Auch sind unterschiedliche Bodenarten betroffen. Die Böden im unteren Oberhangbereich und des Mittelhangs sind an sich stabil. Auf Grund der geologischen Situation sind die Böden des Unterhangs weniger stabil und speziell in Hangbereichen rutschgefährdet.

Die Rodungen im Bereich des Unterhangs betreffen aber bei der Weltcup piste nur Rückenlagen, bei der Piste Finale eine Geländemulde und einen Kuppenbereich. Lediglich der Schiweg von der Weltcup piste zur Piste Finale durchquert den Hang praktisch in Form einer Forststraße mit überbreitem Planum.

Auf die Böden wird im Zuge des Pistenbaues jedoch nicht nur mechanisch sondern auch durch Veränderungen der Hydrologie Einfluss genommen. Die im Technischen Bericht beschriebene Art der Wasserabführung durch Quergräben und die Untergrundverhältnisse sowie durch die Begrünungsmaßnahmen lassen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen auf die hydrologischen und auch auf die Bodenverhältnisse erwarten. Ganz besonders gilt dies für den Unterhangbereich, in dem die Entwässerung durch fischgrätartige Anordnung der Quergräben in beide Vorfluter möglich ist. Die Querung des Fröstlgrabens im Zielbereich der Weltcup piste erfolgt durch eine Brückenkonstruktion. Die Trassenentwässerung des Schiweges ist bei analoger Vorgangsweise jener bei Forststraßenbauten gleichzusetzen und so gestaltbar, dass erhebliche Auswirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse nicht erwartet werden. Die Erweiterung der Schipiste Finale und die Errichtung des Sesselliftes Finale sind sehr geringfügige Maßnahmen.

Die gegebene Hangmorphologie wurde in die Planung des Pistenverlaufes im Rahmen der Vorgaben (FIS) bestmöglich berücksichtigt bzw. ist diese den Planungen sogar entgegen gekommen. Die größten Geländeingriffe sind an sich durch den Schiweg von der Weltcup piste zur Piste Finale gegeben, weil der Unterhang des „Jaidhauskogels“ leicht fallend durchschnitten wird. Die Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen im Wesentlichen in einer stabilen Gestaltung der Böschungen, fachgerechten Wasserabführung und allfälligen Böschungssicherungsmaßnahmen (Steinschlichtungen). Bezüglich der Abführung der Trassenwässer wird eine Kombination von Durchlässen und quergeneigtem Planum empfohlen.

Die Auswirkungen durch den Pistenbau auf den Wirkfaktor Geländeänderungen werden als erheblich eingestuft.

Die Waldinanspruchnahme (Rodungen) führt zwangsläufig zu Veränderungen der Vegetationsdecke und zu Zerschneidungseffekten. Diese Zerschneidungseffekte sind bei der FIS Slalompiste und bei der Piste Finale praktisch nicht gegeben, weil es sich um Verbreiterungen handelt.

Ein Zerschneidungseffekt ist aber durch die Weltcup piste, die durch den Mittel- und Unterhang führt, und beim Schiweg gegeben.

Die Weltcup piste führt auf einer Länge von ca. 2.300 m und einer Breite von 50 m - 60 m praktisch durchwegs durch Wald mit Beständen unterschiedlichen Alters. Auch hier wurde bei der Planung darauf Bedacht genommen, die Trasse so zu legen, dass vorhandene Jungwuchsfelder ausgenutzt werden konnten, um den Zerschneidungseffekt zu minimieren bzw. zu unterbrechen. Aus forstlicher Sicht ist von Belang, dass die Trasse praktisch in Südnordrichtung verläuft und dadurch neue Waldränder, die nach Westen (Hauptwindrichtung) offen sind, geschaffen werden. Starke Stangen-, Baum- und Althölzer werden einer erhöhten Windgefährdung ausgesetzt. Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde bei der Beschreibung des Trassenverlaufes im Befund auch auf die Bestandverhältnisse eingegangen.

Daraus ergibt sich, dass vor allem das Fichten-Lärchen-Altholz (nach Querung der EUB-Höfzbahn) einer erhöhten Windgefährdung ausgesetzt wird, die auch bei den starken Stangenhölzern im Trassenverlauf in unterschiedlichem Umfang gegeben ist. Jedenfalls sind Windwurfereignisse (von typischen Randschäden bis flächige Ereignisse), die auf die Zerschneidung der sensiblen Bestände zurückgehen, nicht auszuschließen. Dazu kommt bei flächigen Windwürfen noch eine gewisse Störung des Waldbodens. Die Destabilisierung der Bestände ist aber bei Errichtung der Piste nicht zu vermeiden. Verminderungsmaßnahmen können praktisch auch nicht gesetzt werden. Im Laufe der Zeit wird eine gewisse „Gewöhnung“ der Bestände an die veränderten Bedingungen stabilisierend wirken. Großflächige Windwurfereignisse werden hingegen wegen der Durchmischung des Waldes im relevanten Bereich des Untersuchungsraumes mit Beständen unterschiedlichen Alters bzw. den im Osten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht erwartet.

Dem Technischen Bericht zu Folge sind aber Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese bestehen aus Waldrandgestaltungsmaßnahmen (Unterbau der neuen Waldränder durch Pflanzung standortgerechter Sträucher) in jenen Bereichen, wo die Piste durch Bestände ab schwachem Stangenholz führt. Als Ersatzmaßnahme, die längerfristig angesetzt ist, ist die Einbringung der Tanne in dafür noch geeignete Jungwuchsfelder (Bestandesalter abhängig) vorgesehen. Diese Maßnahme ist forstfachlich äußerst positiv zu sehen, weil die Tanne im Wald des Untersuchungsraumes praktisch nur mehr in Relikten vorhanden ist und damit auch eine Anreicherung der Baumartengarnitur verbunden ist. Langfristig kann dadurch ein wichtiger

Beitrag zur Verbesserung der Verjüngungsmöglichkeit der Tanne im Bereich des Untersuchungsraumes geleistet werden.

Bezüglich der Einbringung der Tanne in die Verjüngungsflächen ist eine Fläche von 11 ha und 300 Tannen pro ha sowie die notwendigen Pflege- und Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass bei einer im Wald auch sonst angebrachten langfristigen Betrachtungsweise bezüglich des Wirkfaktors Zerschneidungseffekte noch von einer mäßigen Beeinträchtigung gesprochen werden kann.

#### **Schutzgut Waldklima:**

Durch die Maßnahmen wird das spezifische Waldklima nicht über jenes bei Fällungen in Pistenbreite bei Waldnutzungen beeinträchtigt. Auf Grund der Gegebenheiten ist von einer geringen Beeinträchtigung (abhängig vom jeweiligen Bestandalter) auszugehen.

Die Weltcup piste führt auf einer Länge von 2.300 m praktisch vertikal durch den Mittelhang. Auf Grund der unterschiedlichen Bestandesverhältnisse, bereichsweise Verschwenkungen und der Topographie, sind auch keine kleinörtlichen Klimaextreme, wie z.B. Kaltluftseen, zu erwarten. Von einer Relevanz auf das Regionalklima wird nicht ausgegangen.

#### **Schutzgut Forstwirtschaft:**

Die forstwirtschaftlichen Verhältnisse werden durch die Maßnahmen nur in Form der möglichen Windeinwirkung berührt. Die regelmäßige Waldbewirtschaftung wird auch durch den Betrieb nur maximal gering beeinträchtigt (z.B. Einschränkung der Waldwirtschaft in pistennahen Bereichen in der Zeit des Schibetriebes) Allfällige Ertragsausfälle aus dem Verlust an bewirtschaftbarer Waldfläche werden mit Sicherheit durch Entschädigung bzw. Pacht ausgeglichen.

#### **Schutzgut Jagdwirtschaft und Schalenwild:**

Gegenüber der bisherigen Situation wird durch das Vorhaben keine maßgebliche Beeinträchtigung erwartet. Hinsichtlich der Frequentierung des Waldes wird **keine** gegenüber dem derzeitigen Ausmaß erhebliche Störung des Jagdbetriebes erwartet bzw. kann eine solche durch eine Adaptierung der jagdlichen Maßnahmen vermindert werden.

Bezüglich des Schalenwildhabitats kann sogar eine Verbesserung der Situation dann eintreten, wenn bei der Begrünung der Pisten (speziell Weltcup piste) Saatgut auch von Äsungspflanzen verwendet wird. Es wurde bereits mit dem Wildökologen des OÖ. Landesjagdverbandes, Herrn Mag. Böck, Kontakt aufgenommen und mit den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeiten ausgelotet.

Für das Rotwild stellen Grünflächen keine Barriere dar. Während der Fütterungsperiode steht das Rotwild nicht in diesem Bereich. Das Rehwild ist gegen Störungen wenig anfällig. Die Errichtung der FIS Slalompiste ist für das Gamswild indifferent. Es kann daher von einer geringen zusätzlichen Beeinträchtigung gesprochen werden.

Die sich aus dem Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Hinterstoder ergebenden relevanten Sachverhalte wurden mit dem Leiter der Gebietsbauleitung Steyr-Ennsgebiet des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn Dipl.-Ing. Klaus Weisser, abgeklärt. Danach werden durch die Errichtung der FIS Slalompiste (blauer Vorbehaltsbereich für technische und biologische Maßnahmen) die Planungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung nicht beeinträchtigt. Der für den Lawinenschutz entscheidende Wald oberhalb des Schiweges wird nicht betroffen.

### **Windgefährdung durch Zuschneidungseffekt:**

Eine Erhöhung der Windeinwirkung - speziell auf die Waldbestände im Osten der Freiflächen - kann weiterhin nicht verneint werden. Als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wald wären jedoch großflächige Windwürfe (etwa analog den Flächenkriterien für Großkahlhiebe nach ForstG) anzusehen, die jedoch nicht erwartet werden.

### **Schutzgut Waldboden durch Pistenbau im Unterhangbereich:**

Auf Grund der Geländebeziehungen und der Trassenführung („Ochsenriedl“) ist durch das Vorhaben selbst keine erhöhte Rutschgefährdung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Waldboden und Oberflächenwässer führen würde, zu erwarten.

Grundsätzlich gilt dies auch für den Schiweg von der Weltcup piste zur Piste Finale in Form einer Forststraße (mit etwas breiterem Planum). Wie generell bei Forststraßenbauten ist dabei zu trachten, dass der Erdbau möglichst bewuchs- und geländeschonend erfolgt, die Böschungen stabil erstellt und die Abführung der Niederschlags- bzw. allenfalls zu Tage tretenden Hangwässer unschädlich in den Unterhang abgeführt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist beim Forststraßenbau Stand der Technik und geübte Praxis. Bei nach dem Forstgesetz 1975 bewilligungspflichtigen Forststraßen werden in den Fachgutachten diese Standards als „Auflagen“ formuliert. Durch Einhaltung dieser Auflagen soll sichergestellt werden, dass die Eingriffe möglichst gering gehalten werden.

Die für die Entscheidung relevanten Gesetzesstellen lauten:

§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. a-c UVP-G 2000 lautet:

*„Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage*

*1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben*

*a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*

*b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,*

*c) auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter*

*hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.“*

§ 3 Abs. 1 bis 7 UVP-G 2000 lautet:

*„(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d bis f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 21 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A, C und D des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A, C oder D des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 bis 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde.

*Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.*“

§ 3a Abs. 1 bis 6 UVP-G 2000 lautet:

„(1) *Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.*

(2) *Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

1. *der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*
2. *eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.*

(3) *Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

1. *der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*
2. *eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 zu rechnen ist.*

(4) *Bei der Feststellung im Einzelfall gemäß Abs. 1 bis 3 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.*

(5) *Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 bis 3 die Summe der innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigten kapazitätserweiternden Änderungen einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

(6) *Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.*

*Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.“*

Z 12 lit. b des Anhanges 1 (Spalte 1) UVP-G 2000 lautet:

*„Neuerschließung oder **Änderung (Erweiterung) von Schigebieten** durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepplift oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.“*

Z 21 des Anhanges 1 (Spalte 2) UVP-G 2000 lautet:

*„Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;“*

Z 46 lit. b des Anhanges 1 (Spalte 2) UVP-G 2000 lautet:

*„**Erweiterungen von Rodungen**, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen [Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung (§ 18 Abs. 1 lit. a Forstgesetz) zum Antragszeitpunkt erloschen ist, sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen] und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;“*

Bei der Einzelfallprüfung hat die Behörde festzustellen, ob durch die Anlagenänderungen mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 leg.cit. zu rechnen hat.

§ 1 Abs. 1 leg.cit. stellt den Schutzgatkatalog des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) dar und dabei sind auch Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander zu berücksichtigen.

Wesentlich ist die Erheblichkeit der durch die Änderung entstehenden Auswirkungen. Im Österreichischen Wörterbuch, Verlag ÖBV, 38 Auflage, wird „bedeutend“ als Synonym für „erheblich“ angegeben. Bedeutend oder erheblich muss die Auswirkung sein, und zusätzlich schädlich, belästigend oder belastend. Nicht die bloße Emissionsveränderung ist bei der Prüfung also von primärer Bedeutung, sondern insbesondere wie bzw. ob sich eine allfällige Emissionsveränderung in weiterer Folge auf die in § 1 Abs. 1 leg.cit. normierten Schutzgüter auswirkt. Die Einzelfallprüfung hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Situation eine Grob- beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Keinesfalls soll im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine vorgezogene UVP erfolgen. Da zum Zeitpunkt des Einzelfallprüfungsverfahrens die Verfügbarkeit und der Detaillierungsgrad der Daten nicht mit jenen in einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vergleichbar sind, liegt der Schwerpunkt der Einzelfallprüfung in der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von wesentlichen Umweltauswirkungen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 1 leg.cit.:

Auswirkungen auf die Umwelt sind insbesondere eine Beeinflussung der menschlichen Gesundheit oder Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt im Sinne der aufgezählten Schutzgüter, die durch ein Vorhaben verursacht werden.



Solche Auswirkungen können je nach den Umständen des Einzelfalls durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden. Sowohl die Errichtungsphase, der Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebes und der Stilllegungs- und Nachsorgephase als auch Folgen von Unfällen sind zu betrachten.

Unmittelbare Auswirkungen sind Auswirkungen des Vorhabens, die in direkter Kausalität auf die Schutzgüter (Z 1 lit. a - d) einwirken, z. B. Schadstoffbelastungen durch Emissionen aus einer Anlage, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage und dergleichen. Mittelbar sind Auswirkungen dann, wenn sie nicht direkt vom Vorhaben selbst, sondern als Folgewirkungen unmittelbarer Auswirkungen auftreten oder durch vom Vorhaben hervorgerufene Vorgänge bewirkt werden.

Beispiel für unmittelbare Auswirkung:

Mögliche Erkrankungen der Atmungsorgane des Menschen durch Dauerbelastung mit Luftschadstoffen, die aus der geplanten Anlage emittiert würden;

Beispiele für mittelbare Auswirkungen:

Verkehrszunahme auf Grund eines Hotelbaus, notwendige Anpassung der Infrastruktur; Beeinträchtigung einer Tierart oder des Menschen durch emittierte Schadstoffe über die Nahrungskette;

Auch Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen mehrerer Auswirkungen untereinander sowie Kumulationen sind mit einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere Summationswirkungen oder Synergieeffekte, etwa durch das Zusammenwirken oder sich gegenseitig verstärkende Auswirkungen verschiedener chemischer Stoffe. Dem Zusammenwirken von Auswirkungen verschiedener Vorhaben wird im UVP-G 2000 ein größerer Stellenwert als bisher beigemessen (vgl. auch zu § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 6, § 23a Abs. 3 und § 23b Abs. 3 leg.cit.).

Die Auswirkungen sind für die Zwecke der UVP festzustellen, d. h. mit geeigneten Methoden zu ermitteln und zu beschreiben, d.h. auf geeignete Art und Weise darzustellen (insbesondere in der Umweltverträglichkeitserklärung nach § 6). Schließlich sind die so gewonnenen Ergebnisse fachlich zu bewerten (in der UVE und im Gutachten nach § 12 bzw. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a leg.cit.). Maßstab für diese Bewertung sind die Genehmigungstatbestände der anzuwendenden Materiovorschriften und die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmes insbesondere zur Berücksichtigung mittelbarer Auswirkungen sollte im Vorverfahren nach § 4 und in weiterer Folge bei der Beauftragung der Sachverständigen auf Grund einer eingehenden Schutzgutanalyse erfolgen.

Im Vergleich zum UVP-G 1993 werden die „Biotop und Ökosysteme“ nicht mehr getrennt genannt, dafür wurden aber die „Lebensräume“ ergänzt. Die Formulierung der lit. a „auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ schließt ein, dass Auswirkungen auf Biotop und Ökosysteme auch weiterhin zu untersuchen sind. Die geänderte Formulierung sollte daher keine inhaltliche Änderung bewirken.

Zu § 3a UVP-G 2000 (Änderungen):

Die Änderungstatbestände für Verfahren nach dem 2. Abschnitt wurden in § 3a zusammengefasst. Das UVP-G 2000 geht von einer flexiblen, die Verhältnisse des Einzelfalls berücksichtigende Lösung aus.

Für Änderung ab einer vorgesehenen Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes im Anhang 1 ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist.

Berechnungsbasis ist also immer der im Anhang 1 angeführte Schwellenwert. Nur in jenen Fällen, in denen im Anhang 1 kein Schwellenwert angeführt wird, ist die bisher genehmigte Kapazität der Anlage (vgl. zu § 2 Abs. 5 leg.cit.) heranzuziehen.

In der Einzelfallprüfung ist zu berücksichtigen, ob die vorgesehene Kapazitätsausweitung erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen kann oder ob es durch die Änderung - beispielsweise auf Grund des Einsatzes einer neuen, umweltfreundlichen Technologie - voraussichtlich zu keinen wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen oder sogar zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt kommen wird. In diesen Fällen wird die Behörde mit Bescheid feststellen, dass keine UVP durchzuführen ist. Bei Änderungen von Vorhaben, die am EU-EMAS-System teilnehmen, kann die Behörde für die Einzelfallprüfung auch ihr zur Verfügung gestellte Unterlagen aus dem Öko-Audit berücksichtigen, aus denen sich Informationen über die Umweltauswirkungen der geplanten Änderung ergeben.

In seinem Erkenntnis C-431/92 vom 11. August 1995 (Großkrotzenburg) hat der EuGH deutlich zum Ausdruck gebracht, dass für Änderungen, die für sich bereits den Schwellenwert des Anhanges I der UVP-RL 85/337/EWG erreichen, jedenfalls eine UVP durchzuführen ist. Bei der Prüfung der UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben sind daher auch die Schwellenwerte der UVP-ÄndRL, zumindest jene des Anhanges I, mit zu berücksichtigen. Zu Anhang II der RL, in dem keine Schwellenwerte festgesetzt sind, hat sich der EuGH noch nicht geäußert. In analoger Anwendung des Großkrotzenburg-Erkenntnisses ist es jedoch sinnvoll, auch die Schwellenwerte des Anhanges 1 UVP-G 2000 bei der Entscheidung über eine UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben zu berücksichtigen; demnach wäre ab einer Kapazitätserweiterung von 100% des jeweiligen Schwellenwertes grundsätzlich von einer UVP-Pflicht auszugehen. Eine solche Auslegung ist auch im Hinblick auf die zu erwartende Umsetzung der Aarhus-Konvention sinnvoll.

Abweichend hat der Umweltsenat mit Bescheid vom 5.3.2001, US 7/2001/1-13 (Hohenau) entschieden: Das EuGH-Erkenntnis Großkrotzenburg enthält nicht die Aussage, dass generell jedes Projekt bzw. Änderungsprojekt des Anhanges I der Richtlinie, für das ein Schwellenwert festgelegt ist, automatisch einer UVP zu unterziehen wäre, sobald der Schwellenwert erreicht ist, unanhängig davon, ob es eigenständig ausgeführt oder einer bestimmten Anlage hinzugefügt wird oder gar mit dieser in einem engen funktionellen Zusammenhang steht; das Erkenntnis hat vielmehr die erheblichen Emissionen des neuen Kraftwerksblockes im Auge; das Vorhaben der Erweiterung einer Abwasserreinigungsanlage, das in einem engen funktionellen und räumlichen Zusammenhang mit einer bestehenden Anlage steht und für sich allein keine neue Abwasserbehandlungsanlage darstellt, ist kein eigenständiges Vorhaben, und zwar weder im Sinn des Anhanges 1 UVP-G 2000 noch des Anhangens I der UVP-Richtlinie. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung (EFP) wurde festgestellt, dass mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher keine UVP durchzuführen ist.

Zu § 3a Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000:

Durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens wurde auch eine Regelung darüber notwendig, welches Verfahren bei Änderungen anzuwenden ist. Für Änderungen, die ausdrücklich in Anhang 1 festgelegt sind, ergibt sich das anzuwendende Verfahren aus der

Spalte, in der der Änderungstatbestand angeführt ist (z. B. Erweiterung von Schigebieten gemäß Anhang 1, Z 12b: ist in Spalte 1 angeführt, daher ist ein UVP-Verfahren durchzuführen; Erweiterung von Rodungen gemäß Anhang 1, Z 46b: ist in Spalte 2 angeführt, daher ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen).

Für alle anderen Änderungen ist ebenfalls zu prüfen, in welcher Spalte ein Vorhaben angeführt ist. Ist ein Vorhaben sowohl in Spalte 1 als auch in Spalte 2 oder 3 angeführt, so ist für Änderungen - im Fall eines positiven Ergebnisses der Einzelfallprüfung - dann ein UVP-Verfahren durchzuführen, wenn der Schwellenwert der Spalte 1 erreicht wird und eine Ausweitung um 50% dieses Schwellenwertes der Spalte 1 erfolgt. In allen anderen Fällen ist allenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Die im Rahmen der EFP anzuwendenden Kriterien sind in § 3 Abs. 4 festgelegt (siehe dort).

Das UVP-G 2000 unterwirft nur die Neuerschließung von Schigebieten ab einer bestimmten Größe und von Gletscherschigebieten jedenfalls einer UVP. Bei Erweiterungen bestehender Schigebiete, Schigebietsvorhaben mit kumulativen Auswirkungen und Schigebietsvorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten ist durch Einzelfallprüfung festzustellen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Das Verfahren der Einzelfallprüfung ist von der UVP-Behörde (Landesregierung) auf Antrag

- des Projektwerbers/der Projektwerberin,
- einer mitwirkenden Behörde oder
- des Umweltanwaltes

einzuleiten. Das Verfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz mit Bescheid zu treffen. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Parteistellung mit der Möglichkeit der Berufung an den Umweltsenat haben

- der Projektwerber/die Projektwerberin,
- die mitwirkenden Behörden,
- der Umweltanwalt und
- die Standortgemeinde.

Die Einzelfallprüfung hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben in besonderen Schutzgebieten ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Anwendung der Prüfkriterien und die daraus folgende Bewertung sollte in einer transparenten und nachvollziehbaren Weise vorgenommen werden. Methodisches Hilfsmittel zum Zweck der Operationalisierung der Prüfkriterien kann die Erstellung verschiedener Matrizen sein.

Die nachfolgend dargestellte einfache Bewertungsmethodik ist in erster Linie als Hilfestellung für die Behörde, sie kann jedoch auch im Vorfeld vom Projektwerber/von der Projektwerberin im Rahmen der Erstellung von der Behörde vorzulegenden Angaben verwendet werden.

- Zunächst wurde eine grobe Vorhabensmatrix erstellt, in der die potenziellen Zusatzbelastungen des Vorhabens den betroffenen Schutzgütern zugeordnet werden. Die Bewertung der Zusatzbelastung kann mittels einer halbquantitativen Einschätzung erfolgen;
- danach wurde eine (der Vorhabensmatrix analoge) Vorbelastungs-/Empfindlichkeitsmatrix erstellt, die den gegenwärtigen Zustand der Umwelt bzw. ihre Empfindlichkeit angibt;
- aus der Vorhabens- und der Vorbelastungs-/Empfindlichkeitsmatrix folgt nun eine Relevanzmatrix, in der wiederum eine halbquantitative Abschätzung der Umweltauswirkungen (Verknüpfung von Vorbelastung/Empfindlichkeit und vorhabensbezogenen Auswirkungen) erfolgte.

Ergibt sich aus der Relevanzmatrix, dass ein oder mehrere Schutzgüter potenziell von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sind, so wird eine UVP-Pflicht festzustellen sein.

Die Behörde benötigt zur Durchführung der Einzelfallprüfung Angaben, an Hand derer sie entscheiden kann, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist bzw. ob der Schutzzweck eines allfälligen betroffenen Schutzgebietes wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Informationen sollen eine Grobbeurteilung des Vorhabens ermöglichen. Da Detailliertheit und Tiefe der Informationen, wie sie in einer allfälligen späteren UVP gefordert werden, zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich eine Einschätzung der Projektauswirkungen zu geben. Diese muss jedoch hinsichtlich der Betrachtung der allfällig beeinträchtigten Schutzgüter aussagekräftig sein. Angaben zur voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt sind - soweit möglich - vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorzulegen. Zweckmäßigerweise sind auch diesbezügliche bei der Behörde oder anderen Fachstellen aufliegende Informationen heranzuziehen.

Bei Schigebieten werden für die Zwecke einer Einzelfallprüfung folgende Unterlagen als notwendig erachtet:

*Für alle Vorhaben:*

Angaben zum geplanten Vorhaben:

- Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000; Orthofoto im Maßstab 1: 5.000 mit Eintragungen der Pisten, Aufstiegshilfen, Trassen, Geländekorrekturen, Beschneiungsanlagen
- Beschreibung der Aufstiegshilfen: Typ, Transportkapazität
- Beschreibung der Pisten: Flächenbedarf, Gelände- und Vegetationsveränderungen, Pistenentwässerung, Flutlichtanlagen
- Beschreibung der Beschneiungsanlagen, Wasserbedarf, Wasserentnahme
- Beschreibung von Lawinenschutzbauten

- Beschreibung aller Infrastruktureinrichtungen
- Verkehrskonzept
- Gesetzesbestimmungen, nach denen voraussichtlich eine Genehmigung zu erteilen sein wird

*Für Erweiterungen bzw. für die Kumulation von Vorhaben:*

- Angaben zum bestehenden Vorhaben bzw. zu gleichartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang
- Beschreibung des Zustandes der bestehenden Anlagen und Pisten
- Angaben zur voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt sowie zu den Auswirkungen des Vorhabens
- schutzgutbezogene Einschätzungen der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung eventueller Vorbelastungen, ggf. in Folge der Kumulation mit anderen Vorhaben.

### **Besondere Entscheidungskriterien für Schigebiete:**

Eine UVP ist durchzuführen, wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Folgende Projektmerkmale können zu einer UVP-Pflicht des Vorhabens führen:

- Erweiterung eines Gletscherschigebietes
- Missachtung der unter 5.1. angeführten Planungsgrundsätze (Anpassung an Gelände und Landschaft, Linienführung, Pistenbreite, Pistenneigungen, Geländekorrekturen, Eingriffe in die Vegetation und Hydrologie, Schneesicherheit, landschaftspflegerische Begleitplanung)
- hohe oder weiträumige Lärm- oder Schadstoffbelastungen durch den Kundenverkehr
- unzumutbare Lärmbelastungen von Anrainern
- Flutlichtanlagen mit höherer Beleuchtungsstärke als in 5.2.1. angegeben (ausgenommen homologierte Weltcupstrecken)
- Beeinträchtigung des Trinkwassers
- Risiken von Naturgefahren
- Verlust oder Entwertung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen (abhängig von Wert, Fläche und Intensität des Eingriffs), maßgebliche Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände
- Beeinträchtigung des Schutzzwecks von in 3.2.2. angeführten Schutzgebieten
- schwere Beeinträchtigung von Waldfunktionen
- Gefahr von Hangrutschungen und Erosion auf großen Flächen oder an neuralgischen Punkten
- großflächige Zerstörung/Veränderung der Vegetationsdecke
- Geländeänderungen auf großen Flächen oder an neuralgischen Punkten
- nachhaltige Veränderungen der Hydrologie (Abfluss, Wassermenge, Einzugsgebiete)
- nachhaltige Veränderungen der Gewässerökologie (Gefährdung aquatischer Lebensräume durch Stoffeintrag oder Veränderungen der Gewässermorphologie)
- Gefährdung des Schutzzwecks von in 3.4.2. angeführten Schutzgebieten
- nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschafts- oder Ortsbild
- nachhaltige Veränderung eines geschlossenen wertvollen Landschaftsgefüges
- Zerstörung wertvoller Kulturgüter
- Beeinträchtigung des Schutzzweckes von in 3.6.2. angeführten Schutzgebieten
- Widerspruch zu raumordnungsrelevanten Zielen und Maßnahmen
- Fehlen eines Verkehrskonzeptes zum Zweck der Vermeidung wesentlicher Belastungen des Siedlungsraumes und des Straßennetzes durch Zubringerverkehr und zur Setzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Modal Split zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs

- Fehlen eines bedarfsangepassten Straßenanschlusses
- bei Erweiterungen oder Kumulation von Vorhaben: erhebliche Beeinträchtigung UVP-relevanter Schutzgüter durch bereits bestehende Anlagen und Pisten (insbesondere bezüglich Hydrologie, Vegetation, Boden, Lebensräume)

Die Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 12 lit.b leg.cit. normiert § 3a Abs. 7 „soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 bis 3 die Summe der innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten kapazitätserweiternden Änderungen einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.“

Auf Grund der letzten Erweiterungen des Schigebietes Hinterstoder beträgt diese ca. 18,3 ha. Die Gesamtsumme der allerdings nicht zusammenhängenden Rodungsflächen betragen ca. 14,2 ha. Die größte der beantragten Rodungsflächen beträgt ca. 11,1 ha (Weltcuppiste). Der in Z 12 angegebene Schwellenwert von 20 ha wird daher unterschritten.

Anhang 1 Spalte 2 Z 21 unterzieht einer UVP im vereinfachten Verfahren öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mehr als 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Somit wird ein Schwellenwert von 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge festgelegt. § 3a Abs. 3 bestimmt, dass Veränderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn erstens der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist, oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes erfolgt oder zweitens eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisherigen Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 leg.cit. zu rechnen ist.

Die Beweisaufnahme durch die Behörde erfolgte durch Aufnahme von Sachverständigengutachten, deren Inhalt bereits oben wiedergegeben wurde. Im Gesamten betrachtet stellen sich die vorliegenden Gutachten für die Behörde allesamt als schlüssig dar, da sie den vorgegebenen Stand der Technik berücksichtigen und auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Veröffentlichungen basieren und sich bei der inhaltlichen Prüfung durch die Behörde keine Anhaltspunkte ergeben haben, welche die Schlüssigkeit der Gutachten in Zweifel ziehen würden. Sämtliche vorliegenden Gutachten wurden im Hinblick auf die von den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts entwickelte Judikatur einer Überprüfung unterzogen. Demnach hat ein Sachverständigengutachten zwei Teile zu enthalten, den Befund und das Urteil, letzteres ist das Gutachten im engeren Sinn. Der Befund muss sich nicht nur auf eigene Wahrnehmungen stützen, sollte aber jene Grundlagen und die Art ihrer Beschaffungen, die für das Gutachten erforderlich sind, enthalten. Jedes Gutachten eines Sachverständigen muss eine Begründung aufweisen, das heißt, dass der Gutachter darlegen muss, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.

Zu der anhand dieser Vorgaben durchgeführten Prüfung ist festzuhalten, dass nach eingehendem Studium der Gutachten, welche im Zuge der mündlichen Verhandlung abgegeben wurden sowie der ergänzenden Gutachten nach Abschluss des Versuchsbetriebes, festzustellen ist, dass in jedem einzelnen Gutachten ausreichend klar und verständlich dargestellt ist, aus welchen Tatsachenannahmen die Gutachter ihre Schlussfolgerungen über das eingereichte Projekt und dessen mögliche Auswirkungen ziehen. Somit ist nach Ansicht der Behörde in

nachvollziehbarer, den Denkgesetzen entsprechenden Weise von jedem Sachverständigen der Weg dargestellt, wie dieser zu seinem auf Fachwissen beruhenden Äußerungen gekommen ist.

Am 18.12.2002 ist das „Protokoll zur Durchführung der **Alpenkonvention**“ von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl. Nr. III Nr. 236/2002) sowie Tourismus (BGBl. III Nr. 230/2002 in Kraft getreten. Artikel 9 des Bereiches Natur- und Landschaftspflege legt dar, dass die Vertragsparteien die Voraussetzungen dafür schaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten oder indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung bzw. Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicher zustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Im Bereich Tourismus einigen sich die Vertragsparteien gemäß Artikel 12 darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch die ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Neue Betriebsbewilligungen und Kossessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrachter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzen vorzusehen.

Demnach war auch durch die beigezogenen Amt sachverständigen zu prüfen, ob unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes ohne erhebliche schädliche Beeinträchtigungen gewährleistet sind. Auch die Vorgaben im Bereich „Tourismus“ (Artikel 12) wurde von den Sachverständigen und auch vom Projektwerber miteinbezogen, wobei die Liftanlagen in der nahe gelegenen „Bärenalm“ nach Abschluss des weitergehenden Verfahrens stillgelegt werden. Die Genehmigung ist im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung zu erteilen. Zuständige Behörde für diese Genehmigung ist die Bezirkshauptmannschaft.

Bereits mit Schreiben der UVP-Behörde vom 25. September 2003, UR-380144/2-2003, wurden Einreichunterlagen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG mit der Gelegenheit zur Stellungnahme in Wahrung des Parteiengehörs im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) übermittelt.

Aufgrund der damals abgegebenen Stellungnahmen, insbesondere der des Umweltschutzes vom 2. Oktober 2003, wurden von der Antragstellerin Projektsergänzungen bzw. Projektänderungen nachgereicht. Dazu wurden fachliche Prüfungen und Begutachtungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Wald inklusive Forst- und Jagdwirtschaft, Schalenwild und dessen Habitat, Waldboden und Oberflächenwässer, Mensch, Tiere und Pflanzen inklusiv deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter sowie Raumgefüge eingeholt. Diese Gutachten wurden mit Schreiben vom 19. März 2004, UR-380144/14-2004, den Parteien ebenfalls im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Kenntnis gebracht und dazu Gelegenheit geboten innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Innerhalb dieser Frist wurde von der Oö. Umwelthanwaltschaft unter anderem mitgeteilt, dass sie sich, den im Rahmen der Einzelfallprüfung eingeholten Gutachten anschließt und daher ihren Antrag vom 29. März 2004, UAnw-350121/40-2004, zurückzieht.

**In der Zusammenschau der zu prüfenden Kriterien ist daher festzuhalten, dass bei keiner Einzelfallprüfungskomponente eine erhebliche Umweltauswirkung festgestellt werden konnte. Die Prüfung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergab meist keinerlei Beeinträchtigung.** Konnten gewisse Auswirkungen oder Erhöhungen von Emissionen festgestellt werden, so lagen diese im untergeordneten Bereich, wodurch zusammenfassend festzuhalten ist, dass durch die Erweiterung des Schigebietes Hinterstoder am Nordabhang von der Hutterer Höß zum rechtsufrigen Talboden der Steyr im Bereich der Ortschaft Hinterstoder **mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.**

Da also kaum Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 leg.cit. zu erwarten sind, hatte die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde sowohl diese Feststellung zu treffen, als auch jene, dass für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von **zwei Wochen** nach seiner Zustellung beim Landeshauptmann von Oberösterreich das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Die Berufung ist beim Amt der Oö. Landesregierung, Christian-Coulin-Straße 15, 4021 Linz, schriftlich, telegrafisch, mit Telefax (Telefax-Nr. 0732/7720-13409), im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie die Geschäftszahl und die erlassende Behörde bekannt)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Gebühr, die zu entrichten ist, beträgt für die Berufung 13 Euro.

### **Hinweis:**

#### **Stempel- und Rechtsgebühren:**

Gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Hinterstoder – Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder die Gebühr von **13,00 Euro** für die Eingabe (*Feststellungsantrag*) und für zwei Projektsausfertigungen die Gebühr von **72,40 Euro** (*36,20 Euro pro Projektsausfertigung*) zu bezahlen (**Gesamtbetrag: 85,40 Euro**).

Alle angeführten Beträge sind auf dem beigeschlossenen Erlagschein bereits berücksichtigt.



## Ergeht an:

1. Hinterstoder – Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder  
*1 klausulierte Einreichunterlage (Ausfertigung B)*  
*1 unklausulierte Einreichunterlage (Ausfertigung C)*  
*1 Zahlschein*
2. Oö. Umweltschutzbehörde, Stifterstraße 28, 4021 Linz
3. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf/Krems
  - als Forstbehörde
  - als Naturschutzbehörde
  - als Wasserrechtsbehörde
  - als Gewerbebehörde
4. Landeshauptmann von Oberösterreich als Eisenbahnbehörde, pA Abteilung Verkehr, Fabrikstraße 32, 4021 Linz
5. Gemeinde Hinterstoder, 4573 Hinterstoder 38
6. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

## Ferner zur Kenntnis:

7. Herrn DI Hans Stieglbauer, p. A. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf
8. Herrn Mag. Kurt Rußmann, p. A. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf
9. Umweltsenat, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Im Auftrag  
Dr. Dieter Gornold



Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Umweltrechtsabteilung, Christian-Coulin-Straße 15, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.